



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS

01/2022

In dem Einspruchsverfahren des TuS 05 Daun (**Einspruchsführer**) gegen die Oberliga - RPS (**Einspruchsgegner**), gegen den Bescheid 00014/2022/RPS der Spielleitenden Stelle vom 08.02.2022, fällte das Gemeinsame Sportgericht der Oberliga - RPS am 30.03.2022, nach Beratung per Videokonferenz, im schriftlichen Verfahren, in der Besetzung

Leonhard Gräf,	Handballverband Saar, als Vorsitzender
Rainer Besch,	Handballverband Rheinhausen, als Beisitzer und
Leo Weick,	Pfälzer Handballverband, als Beisitzer

einstimmig, das nachfolgende

Urteil:

1. Der Einspruch des TuS 05 Daun gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle wird zurückgewiesen. Der Bescheid 00014/2022/RPS bleibt in vollem Umfang bestehen.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten der Oberliga - RPS (§59 Abs. 2 RO DHB)
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der TuS 05 Daun (§ 59 Abs. 1 RO DHB), siehe Kostenaufstellung im Anhang.

gez.
Rainer Besch


Leonhard Gräf

gez.
Leo Weick



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Anlage zum Verfahren 01/22 des gemeinsamen Sportgericht Oberliga-RPS

Sachverhalt:

Am 08.02.2022 war das Spiel in der Oberliga-RPS der Männer mit der Spiel-Nr. 20000126 zwischen TV 05 Mühlheim und dem TuS 05 Daun angesetzt. Der Einspruchsführer wollte das Spiel wegen mehreren Coronafällen in der Mannschaft verlegen (abgesetzt). Dazu wurde diverser Maiverkehr geführt und Nachweise von vorliegenden Coronainfektionen der Spielleitenden Stelle übermittelt. Diese Nachweise waren alle älter als 72 Stunden von dem Spieltermin aus gerechnet. Die gegnerische Mannschaft hatte der Verlegung nicht zugestimmt. Die Spielleitende Stelle hat am 06.02.22 dem TuS 05 Daun mitgeteilt, dass das Spiel nicht abgesetzt wird, außer es wird ein positiver PCR-Test eines Spielers vorgelegt, dessen Material nicht früher als 72 Stunden vor dem Spiel entnommen worden ist, oder sich die Vereine auf eine Verlegung einigen, dass das Spiel bis zum 10.04.22 ausgetragen wird. Es wurde auf den Beschluss des Spelausschusses und der Präsidenten der RPS vom 08.12.2021 hingewiesen. Am 07.02.22 wurde von Seiten des TuS 05 Daun die Entscheidung getroffen das Spiel abzusagen. Am 08.02.2022 hat die Spielleitende Stelle den angefochtenen Bescheid erlassen.

Gegen diesen Bescheid hat der TuS 05 Daun form- und fristgerecht am 15.02.22 und ergänzt am 16.02.22 mit den korrekten Unterschriften Einspruch eingelegt und beantragt den Bescheid zu revidieren, den Bußgeldbescheid aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen. Am 19.02.22 wurde vom Einspruchsführer noch eine Ergänzung eingereicht mit der Empfehlung des DHB- Vizepräsidenten Carsten Korte vom 11.02.22 zum einheitlichen Vorgehen bei coronabedingten spieltechnischen Regelungen.

Der TuS 05 Daun begründet seinen Einspruch damit, dass man Anhand des Beschlusses vom 08.12.21 keine Möglichkeit hat ein Spiel straffrei zu verlegen, wenn jemand z.B. 73 Std oder früher positiv getestet wurde. Dass in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Beschlüssen eine Zahl fehlen würde, ab welcher Anzahl von abgesonderten Spielern eine Mannschaft nicht antreten muss. Ob ein Verein eine spielfähige Mannschaft besitzt, ist von Verein zu Verein unterschiedlich. Hinzu kommt, dass sich manche Spieler aus beruflichen oder privaten Gründen weigern, bei positiven Coronafällen von Mannschaftskollegen zu trainieren oder zu spielen. Dies wurde zusätzlich mit dem beigefügten chronologischen Verlauf der Corona-Fälle und der Stellungnahme eines Arztes dargelegt.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 wurde der TuS 05 Daun über die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 wurde die Handballoberliga RPS, vom Vorsitzenden des gemeinsamen Sportgerichts, über den Termin der schriftlichen Verhandlung und der Besetzung des Gerichts informiert. Des Weiteren wurde die Einspruchsschrift und der angefochtene Bescheid zur Stellungnahme übermittelt.

Die Oberliga RPS hat eine Stellungnahme abgegeben.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Vom Gericht wurden der Klassenleiter Josef Lerch und Herr Willems vom TuS 05 Daun schriftlich als Zeugen gehört.

Entscheidungsgründe:

Der Ordnungsgeber hat zu den bestehenden Ordnungen, um einen reibungslosen Spielbetrieb in der Corona-Pandemie zu ermöglichen, zusätzlich am 08.12.2021 durch die Präsidenten und dem Spielausschuss der RPS weitere Beschlüsse gefasst. Hier wurde unter Punkt 2a folgendes zusätzlich beschlossen:

„Eine Ausnahme hierzu bildet der Fall, wenn ein positiver Corona-Fall eines Spielers / einer Spielerin der betroffenen Mannschaft vorliegt. Dieser muss gegenüber dem Klassenleiter glaubhaft nachgewiesen werden (Bescheinigung mittels PCR-Test). Die Infektion darf nicht älter als 72 Stunden vor Anpfiff des Spiels sein. Ein Nicht-Nachweisen der Infektion mittels PCR-Test gegenüber dem Klassenleiter führt zur Wertung des Spiels als schuldhaftes Nicht-Antreten“

An diesen Beschluss haben sich die Spielleitenden Stellen zuhalten und im vorliegenden Fall wurde vom Einspruchsführer kein einziger positiver PCR-Test vorgelegt, welcher in die 72 Stundenregel gefallen wäre. Ob dieser Beschluss medizinisch richtig ist, kann das Gericht nicht beurteilen.

Da der TV 05 Mühlheim einer Verlegung nicht zugestimmt hatte, lag es an der Spielleitenden Stelle das Spiel abzusetzen oder nicht. Da aber vom Tus 05 Daun keine entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt wurden, welche in die 72 Stunden-Regelung gefallen wären, konnte das Spiel auch nicht aus diesem Grund abgesetzt werden. Wie vom Einspruchsführer behauptet, dass keine Zahl angegeben ist, ist so nicht korrekt. Denn im Beschluss ist klar definiert, *„wenn ein positiver Corona-Fall eines Spielers / Spielerin innerhalb der 72 Std. vorliegt wird das Spiel verlegt“*. Der Beschluss vom 08.12.21 wurde am 07.03.22 durch einen weiteren Beschluss der Präsidenten und dem Spielausschuss der RPS vom 03.03.22 ergänzt bzw. abgeändert. Ab diesem Stichtag müssen drei positive Corona-Fälle die nicht älter als 72 Stunden vor Anpfiff des Spiels sind, vorliegen.

Ebenfalls ist in der Hygienebedingten Zusatzbestimmung zur Saison 2021/2022 vom 08.09.2021 im §4 folgendes festgelegt worden:

„Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mindestens sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler (bei den ersten zwei Spielen mindestens sechs Spieler) eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar“

Dies wurde auch nicht gegenüber der Spielleitenden Stelle geltend gemacht und in der Zeugenaussage hat Herr Willems auch nur positive Tests von 5 Personen bestätigt.

Die Spielleitende Stelle kann auch nicht berücksichtigen, ob Spieler aus beruflichen oder privaten Gründen, weil z. B. in der Mannschaft Corona-Fälle vorliegen nicht trainieren oder spielen möchten. Ebenfalls ist die



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Spielleitende Stelle bzw. der Verband nicht verantwortlich, ob ein Verein unterhalb seiner RPS-Mannschaft eine zweite Mannschaft oder A-Jugend besitzt, um hier ohne Qualitätsverlust, bei Spielerausfällen entsprechend auffüllen zu können. Dieser Verantwortungsbereich obliegt allein dem Verein, obwohl hier das Gericht schon anerkennt, dass es für die Vereine nicht einfach ist, wenn Spieler auf Grund persönlicher Gründe und wegen Corona nicht spielen möchten.

In den IHR ist in Regel 4.1 klar geregelt, aus wie vielen Spielern eine Mannschaft besteht.

Über Absetzungen und Verlegung eines Spiels entscheidet nach §46 SpO DHB allein die Spielleitende Stelle. Dies wurde auch in der Stellungnahme vom 11.02.22 von Herrn Korte dargelegt.

Das Gericht konnte nicht erkennen, dass dem Einspruchsführer gegenüber anderen Vereinen von Seiten der Spielleitenden Stelle eine Ungleichbehandlung widerfahren ist. Es wurde sogar in der Mail vom 06.02.22 angeboten das Spiel abzusetzen, wenn sich die beiden Vereine auf eine Verlegung einigen. Leider konnte oder wollte sich die gegnerische Mannschaft auf eine Verlegung nicht einlassen.

Aus den aufgeführten Gründen konnte dem Einspruch nicht stattgegeben werden und war damit zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe bei der Geschäftsstelle der Oberliga RPS, oder beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Verbandsgerichts Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben, unter Beachtung der §§ 34 bis 44 RO angebracht werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von EUR 200,00 auf das Konto der Oberliga RPS nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Kostenentscheidung: Derjenige, gegen den sich ein Urteil richtet, hat nach § 59, Abs. 1 RO die Auslagen eines Verfahrens zu tragen. Im vorliegenden Fall ist der TuS 05 Daun. Die Auslagen sind:

Gemeinsames Sportgericht (siehe Anhang): 145,00 €

Dieser Betrag in Höhe von 145,00 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an die Oberliga RPS zu überweisen. Die Bankverbindung ist wie folgt:

Kontoführer: Oberliga RPS
IBAN: DE96 5519 0000 0243 6000 12
Verwendungszweck: Urteil 01/2021

Gegen die Entscheidung über die Auslagen ist nach § 56, Abs. 4 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Sportgerichts, Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler zu richten.

Merchweiler, den 31.03.2022

Anhang:

Kostenfestsetzungsbeschluss

Verteiler:

TuS 05 Daun per Einschreiben und per Mail

per Mail:

Geschäftsstelle zur Veröffentlichung
VP Recht
Vorsitzender Gemeinsames Verbandsgericht
Spielleitende Stelle Josef Lerch
Mitglieder Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Merchweiler, den 31.03.2022

Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren 01/2022

Die Auslagen des Gemeinsamen Sportgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Sportgerichts	45,00 €
2. Porto, Kopien und Telefon lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 5c	75,00 €
3. <u>Gebühr für Urteil lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 3</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamt	145,00 €

Leonhard Gräf
Vorsitzender des Gemeinsamen Sportgerichts Oberliga-RPS